

Reglement der Ortsbildkommission

Art. 1 Zusammensetzung

Art. 1
Zusammensetzung

¹ Die Ortsbildkommission besteht aus dem Hochbauvorsteher, dem Tiefbauvorsteher, drei vom Gemeinderat bestimmten externen Fachexperten und dem Bausekretär.

² Der Hochbauvorsteher präsidiert die Ortsbildkommission. Die Stellvertretung erfolgt durch den Tiefbauvorsteher.

³ Die externen Fachexperten dürfen aus Gründen der Unabhängigkeit nicht ortsansässig sein und keine Aufträge in der Gemeinde Gossau bearbeiten.

⁴ Die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Die Amtsdauer ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.

Art. 2 Aufgaben

Art. 2
Aufgaben

Die Ortsbildkommission berät die Baubehörde aus gestalterischer und ortsbaulicher Sicht:

- bei wichtigen Bauvorhaben innerhalb von Kernzonen;
- bei wichtigen Bauvorhaben in allen übrigen Zonen, welche das Orts-, Landschafts- und Strassenbild massgeblich beeinflussen.

Art. 3 Kompetenzen

Art. 3
Kompetenzen

¹ Die Ortsbildkommission ist ein beratendes Organ der Baubehörde. Sie hat keine selbständigen Kompetenzen.

² Die Ortsbildkommission gibt insbesondere Stellungnahmen ab:

- zu wichtigen Bauvorhaben in Kernzonen;
- bei ortsbaulich wichtigen Bauvorhaben im Berührungsbereich von Bauten mit schützenswerten Objekten in Zusammenarbeit mit der Natur- und Heimatschutzkommission;
- zu Gestaltungsplänen, Arealüberbauungen und Sonderbauvorschriften;
- zu Bauprojekten innerhalb des Geltungsbereiches von Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen;
- zu Bauvorhaben, an welche erhöhte Anforderungen gestellt werden.

³ Die Ortsbildkommission kann von sich aus Geschäfte zur Behandlung vorschlagen und Anregungen zuhanden der Baubehörde formulieren.

Art. 4 Organisation

Art. 4
Organisation

- ¹ Die Sitzungen finden bei Bedarf statt.
- ² Die Ortsbildkommission ist mit drei Mitgliedern (inkl. Hochbauvorsteher oder Tiefbauvorsteher) beschlussfähig.
- ³ Der Bausekretär leitet das Sekretariat, bereitet die Sitzungen vor und führt das Protokoll. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er formuliert die Anträge an die Hochbaukommission.
- ⁴ Die Ortsbildkommission nimmt Stellung zu vorliegenden Projekten. Es werden keine Projektierungen vorgenommen.
- ⁵ Nach Bedarf kann vor Sitzungsbeginn zu den Projekten ein Augenschein vor Ort durchgeführt und das Bauprojekt durch den Projektverfasser vorgestellt werden.
- ⁶ Die Kommissionsbeschlüsse werden im Protokoll festgehalten und können dem Projektverfasser und der Bauherrschaft auf Wunsch zugestellt werden.

Art. 5 Honorierung

Art. 5
Honorierung

- ¹ Die externen Fachexperten werden für den Zeitaufwand der Sitzungen gemäss den aktuellen Honoraransätzen KBOB entschädigt.
- ² Die Spesen werden aufgrund des effektiven Aufwandes entschädigt.